

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 56 (2001)

Heft: 3

Artikel: Der Zweck heiligt die Mittel : oder Politik macht alles möglich

Autor: Därendinger, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zweck heiligt die Mittel – oder Politik macht alles möglich

Die Landwirtschaft ist ein Weg der Wirtschaft wie jeder andere auch. Erste Aufgabe ist höchstmögliche Rentabilisierung des investierten Kapitals. Dessen Grösse spielt keine Rolle, entscheidend ist seine Bewirtschaftung. Zeitgemäss Würdigung und fortgeschrittenste Technik statt menschliche Arbeitskraft sichert den Erfolg. Für Bauern die richtig kalkulierendem Unternehmergeist hinderlich sind, ist ein grosszügiger Sozialplan vorgesehen. Dies im Interesse der Beschleunigung des Strukturwandels zum Heil der Landwirtschaft.

Dies ist die im Strategiepapier Horizont 2010 verpackte Botschaft an die Bäuerinnen und Bauern. Sie hat viele zur Flucht ins Traumreich getrieben. Dort haben sich die Träume zu Visionen verdichtet. So am 5./6. März auch auf dem Möschberg. Dort ganz besonders, denn da hat die Auslegeordnung der Träume zur Erkenntnis geführt, dass sie als Vision viel besser in den Rahmen unserer Landwirtschaftlichen Gesetzgebung passen als die von Professoren inspirierte agrarpolitische Wirklichkeit. Da ist die Frage auftaucht, ob die Landwirtschaftspolitik nicht etwas allzusehr als die Kunst, das Gesetz zu umgehen, geübt wurde.

So weit was das Landwirtschaftsgesetz betrifft. Die an ihm geübte Kunst betrifft auch Visionen im Bereich des am 1. 1. 1980 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Art. 5, Absatz 1 RPG:

«Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planung nach diesem Gesetz entstehen.»

Dessen Artikel 5 ist gleich nach seiner ‘Geburt’ von Staatsrechtler Prof. Dr. Leo Schürmann zum toten Buchstaben, als politisch unanwendbar erklärt worden. Man greift sich an den Kopf und fragt sich, wie so etwas in unserem Rechtsstaat möglich sei. Dank einer verschärften Variante obigenannter Kunst macht Poli-

tik alles möglich, was vom Zweck geheiligt ist. Und das ist bei Art. 5 RPG der Fall, denn da ist Geld, sehr viel Geld im Spiel. Art. 5 regelt die Rückführung der raumplanerisch bedingten Mehrwerte ins öffentliche Verfassungsrecht. Das Verfassungsrecht will es so und somit den Wechsel der Nutzniesser zum

Nachteil der bisherigen. Diese – eine finanziell und politisch sehr einflussreiche Gruppe – hat es verstanden, die eidgenössischen Parlamentarier zum Gebrauch der verschärften Variante zu bewegen.

Diese haben den Vollzug von Art. 5 RPG kurzerhand an die Kantone delektiert und geflissentlich vergessen, im Bundesgesetz diesbezüglich eine Frist und für den Bedarfsfall Sanktionen vorzusehen und so den Kantonen zu wissen gegeben:

Das Recht will den Vollzug.
Die Politik will den Nichtvollzug.

Und:

Vor so viel Geld hat Politik den Vortritt.

Vor so viel Geld: Darüber gibt eine diesbezügliche, von Bund und Kantonen unbestrittene Studie Auskunft. Sie ist beim Unterzeichnen zu beziehen.

Inwiefern steht der Nichtvollzug von Art. 5 RPG im Zusammenhang mit der Vision der Entschuldung der Landwirtschaft? Darüber gibt die Studie genaueste Auskunft.

Träume und Visionen. Aus ihnen ist dem Möschberg eine neue Aufgabe erwachsen: Überwachung des Vollzugs der landwirtschaftlichen Grundgesetzgebung.

Ernst Därendinger, Echichens

